

Freizeit und Erholung in Natura 2000-Gebieten

Natura 2000-Gebiete stecken voller ideeller Werte. Sie dienen der Erholung, sind Inspirationsquell und Lernort zugleich. Alte Waldbestände können Lehrstück in Langsamkeit und Langfristigkeit sein. Aber auch für landschaftsgebundene Aktivitäten wie Wandern, Radfahren, Spaziergehen, Joggen usw. sind die im Netzwerk Natura 2000 gelegenen Gebiete in aller Regel attraktiver als die übrigen Landschaften. Sie bieten oft mehr Vielfalt, naturräumliche Eigenart und einen höheren Erlebniswert.



NATUR^a verbunden



Allgemeine Informationen

Der Erhaltungszustand natürlicher Lebensräume und einer Vielzahl wildlebender Tier- und Pflanzenarten hat sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten bedrohlich verschlechtert. Um die biologische Vielfalt sowie die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln, hat die Europäische Union unter anderem die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verabschiedet.

Damit wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, das Natura 2000-Schutzgebietssystem als zusammenhängendes europäisches Netz von besonderen Schutzgebieten zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der Europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie der Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten, die laut der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zu sichern sind. Dabei sollen langfristig die zum Schutz und zur Entwicklung der Artenvielfalt erforderlichen Bedingungen gesichert werden. Natura 2000 umfasst sowohl Vogelschutzgebiete (SPA) als auch Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete).

Vogelschutzgebiete dienen dem Schutz wild lebender Vogelarten in ihren natürlichen Lebensräumen. Besonders geeignete Gebiete mit dem Vorkommen bestimmter in der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) aufgeführter Arten müssen als SPA ausgewiesen werden.

FFH-Gebiete haben zum Ziel, vom Verschwinden bedrohte oder ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet aufweisende Lebensraumtypen (LRT) sowie aktuell und potentiell gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, zu schützen sowie die Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Die Gebiete mit Vorkommen der LRT und Arten der FFH-Richtlinie, die von der EU bestätigt worden sind, müssen nachhaltig gesichert werden.

Ansprechpartner

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Naturschutz, Landschaftspflege
Dessauer Straße 70 | 06118 Halle (Saale)

Dr. Uwe Thalmann Tel [0345] 514 2600
Torsten Pietsch Tel [0345] 514 2143

E-Mail uwe.thalmann@lvwa.sachsen-anhalt.de
 torsten.pietsch@lvwa.sachsen-anhalt.de



Europäische Kommission
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums
HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE



Freizeit und Erholung
in Natura 2000-Gebieten



Sind die Natura 2000-Flächen für Freizeit und Erholung weiterhin uneingeschränkt nutzbar?

Die allgemein zulässigen Möglichkeiten der Freizeitnutzung sind in der Regel in Natura 2000-Gebieten nicht eingeschränkt. Das bedeutet, dass jedermann grundsätzlich die Flur auf Wegen und ungenutzten Flächen sowie den Wald zu Zwecken der Erholung auf eigene Gefahr betreten darf. Entsprechendes gilt für das Radfahren sowie das Reiten und Kutschfahrten auf Straßen und Wegen.

Weitergehende Regelungen gelten nur in den besonders geschützten Gebieten und sind in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung aufgeführt. So ist es z.B. in Naturschutzgebieten nicht erlaubt, das Gelände außerhalb der Wege zu betreten. Diese Gebiete sind i.d.R. beschildert. Informationen zur Abgrenzung und Verordnung des jeweiligen Gebietes können Sie bei den Naturschutzbehörden erfragen sowie für die NSG im Internet unter www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de erhalten.

Unsere Kinder möchten gerne einmal zelten.

Kinder sollten in ihrem Wunsch nach Bewegung und Erlebnissen in Natur und Landschaft unterstützt werden. In Sachsen-Anhalt benötigt man nach dem Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG LSA) außerhalb von Zeltplätzen eine Genehmigung für das Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen. Die Rücksichtnahme auf Eigentümer und Nutzerinteressen sowie auf empfindliche Landschaftsteile sollte dabei selbstverständlich sein, vor allem im Netzwerk Natura 2000. In besonderen Schutzgebieten sind die Möglichkeiten zum Zelten oder Lagern in der Regel eingeschränkt. Daher sollte man auf die Beschilderung achten.

Zu bedenken ist auch, dass im Wald und auf Heiden oder in gefährlicher Nähe dazu besondere Brandgefahr besteht. Deshalb ist es nach dem FFOG LSA verboten, im Wald vom 15. Februar bis zum 15. Oktober zu rauchen oder im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 30 m zum Wald offenes Feuer anzuzünden. Bei Waldbrandwarnstufe IV ist das Betreten des Waldes außerhalb von Wegen verboten.



Ist es erlaubt, Blumen zu pflücken und Pilze zu sammeln?

Ein bunter Blumenstrauß belegt eindrucksvoll, welchen Gewinn wir von unseren artenreichen Wiesen haben können. Die pflegliche Entnahme von Feld- und Waldfrüchten sowie Teilen von Feld- und Waldpflanzen in geringen Mengen und zum eigenen Gebrauch ist auch ohne Einwilligung des Nutzungsberechtigten gestattet.

Einschränkungen für das Blumenpflücken bestehen allerdings bei gesetzlich geschützten und dem Artenschutz unterliegenden Arten, so ist z.B. das Pflücken unserer seltenen Orchideen nicht erlaubt, oder in geschützten Gebieten, wenn es die Schutzgebietsverordnung ausdrücklich so vorsieht. Die Zugehörigkeit einer Fläche zum Netzwerk Natura 2000 allein bewirkt noch keine Einschränkung. Das Gleiche gilt für das Sammeln von Speisepilzen zum persönlichen Gebrauch.

Die Nutzung unserer Badeseen hat hier Tradition. Ist dies auch weiterhin uneingeschränkt möglich?

In den der Freizeitnutzung gewidmeten Zonen unserer Seen bleiben die jeweils zulässigen Aktivitäten weiterhin erlaubt. In Naturschutzgebieten sind solche Nutzungen meist eingeschränkt. Die geschützten Flächen sind i.d.R. durch die Beschilderung zu erkennen. In Zweifelsfällen sollten Ortskundige, Vertreter der Gemeinde oder die Untere Naturschutzbehörde befragt werden.

Gibt es Einschränkungen für das Ausführen von Hunden?

Von Hunden darf grundsätzlich keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgehen. Generell sind Hunde in Feld oder Wald in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli anzuleinen. In Natura 2000-Flächen greifen nur dann weitergehende Regelungen für den Umgang mit Hunden, wenn eine entsprechende Naturschutzverordnung gilt, wonach Hunde generell anzuleinen sind. Ansonsten gelten die üblichen Bestimmungen, wonach es generell erforderlich ist, Hunde nur unter Aufsicht und innerhalb der Sicht- und Rufweite laufen zu lassen.